

Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen

Bootsanmeldung

Vorstadt 74 - 76

55411 Bingen

Telefon: 06721 / 306 - 0

Durchwahl: 06721 / 306 - 395

Fax: 06721 / 306 - 155

e-mail: kanzlei.wsa-bi@wsv.bund.de

Das Anmeldeverfahren für Sportboote (Kleinfahrzeuge)

Die amtlichen Kennzeichen werden von den Wasser- und Schifffahrtsämtern ausgegeben. Die Kennzeichen bestehen - ähnlich einem Autokennzeichen - aus einem oder mehreren Buchstaben, die das ausstellende Wasser- und Schifffahrtsamt erkennen lassen und aus Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich angeschlossen sind (z.B. **MZ- Z 123**).

Über das zugeteilte Kennzeichen wird ein Ausweis ausgestellt, der an Bord mitzuführen ist. Das Kennzeichen ist mit mindestens 10 cm hohen Buchstaben und Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund, außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck des Kleinfahrzeugs anzubringen. Weitere Auskünfte zur Kennzeichnungspflicht und zur Antragstellung erhalten Sie unter der Tel. Nr.: 06721/306 395.

Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
2. Eigentumsnachweis in Form einer Kopie des Kaufvertrags oder der Rechnung für das Boot und den Motor
3. Bisheriger Original-Kleinfahrzeugausweis (bei Änderung oder Eigentumswechsel)
4. Kopie der Konformitätserklärung nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten, sofern das Sportboot nach dem 15. Juni 1998 auf den Markt der EG/EWR gebracht worden ist (Wassermotorräder nach dem 31.12.2005).

Konformitätserklärung:

Sportboote dürfen nur dann in den europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr (Handelsverkehr) gebracht werden, wenn sie mit den Baubestimmungen der EU konform sind. Dies wird durch den Hersteller durch die Konformitätserklärung bescheinigt. Diese erhält der Käufer eines Bootes jedoch nur als Kopie. Was nur wenige wissen: Die Konformitätserklärung ist üblicherweise in dem **Begleitbuch (Bedienungsanleitung)** abgedruckt.

Diese Kopie der Konformitätserklärung ist bei der Antragstellung zur Bootsregistrierung vorzulegen. Hier gibt es jedoch Ausnahmen.

Eine Konformitätserklärung ist **nicht** notwendig bei:

- Sportbooten, die **vor dem 15. Juni 1998** auf den Markt der EG/EWR gebracht worden sind
- Wassermotorrädern, die **vor dem 31.12.2005** auf den Markt der EG/EWR gebracht worden sind
- Boote unter 2,5 m oder über 24 m Länge
- ausschließlich für Rennen gebaute Boote
- bestimmte Oldtimernachbauten, Dampfboote usw.
- Kanus, Kajaks, Surfbretter, Tauch-, Luftkissen- und Tragflügelboote, Tretboote und Badehilfen etc.
- Eigenbauten. Diese dürfen dann aber während eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht verkauft werden.
- Boote, die in einem der am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) vor dem 30. April 2004 in Verkehr gebracht worden sind

Fahrzeuge, für die vom Hersteller keine Konformitätserklärung erteilt wird, ist die Konformität mit den EU-Vorschriften nachzuweisen, um die Erklärung zu erhalten.

Hierüber informieren Sie der Germanische Lloyd oder der Zoll.

Gebühren:

| | | |
|--|---|--------|
| Zuteilung des amtl. Kennzeichens | = | 18,- € |
| Änderung der Eigentumsverhältnisse unter Beibehaltung des Kennzeichens des ausstellenden Amtes | = | 15,- € |
| Ausstellung einer Ersatzausfertigung | = | 13,- € |
| Eintragung einer Änderung personenbezogener oder technischer Angaben | = | 10,- € |
| Zuteilung der Wechselkennzeichen für Vorführboote (nur für Bootshändler) | = | 55,- € |

Bei schriftlicher Anmeldung werden die Gebühren mit Zusendung des Ausweises fällig (keine Vorkasse, keine Einzugsermächtigung). Sie erhalten einen Überweisungsträger.

Bei persönlicher Abholung können die Gebühren in bar bezahlt werden.

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag **08.15 Uhr bis 12.00 Uhr**

Nachmittags nur nach telefonischer Vereinbarung.

Ihr

Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen